



Gemeinde Unterengstringen

Polizeiverordnung

vom 22. August 2005

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Polizeiorgane	3
Art. 3	Polizeiliche Generalklausel	3
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen	3
Art. 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte	3
Art. 6	Identitätsnachweis bei Personenkontrollen	3
Art. 7	Hilfeleistung Dritter auf Verlangen der Polizei	4
Art. 8	Ausweisungspflicht der Polizeiorgane	4
	II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Art. 9	Grundsatz	4
Art. 10	Schiessen ausserhalb offizieller Schiessanlagen	4
Art. 11	Schiessgelände	4
Art. 12	Feuerwerk	5
Art. 13	Mörserschüssen	5
Art. 14	Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen	5
Art. 15	Einzäunungen von privatem Grund	5
Art. 16	Pflanzenschnitt	5
Art. 17	Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen	6
Art. 18	Tierhaltung und tiersportliche Veranstaltungen	6
	III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Art. 19	Schutz des privaten und öffentlichen Grundes	6
Art. 20	Unfug	6
Art. 21	Benützung öffentlichen Eigentums	6
Art. 22	Absperrungen von Strassen und Wegen	7
Art. 23	Reinigung des öffentlichen Grundes	7
Art. 24	Unkraut	7
Art. 25	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen	7
Art. 26	Anzeigen und Plakate	7
Art. 27	Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydranten	7
Art. 28	Arbeiten an Fahrzeugen	8
Art. 29	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	8
Art. 30	Fundgegenstände	8
	IV. Umwelt- und Lärmschutz	
Art. 31	Grundsatz	8
Art. 32	Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren	8
Art. 33	Nachtruhe und Sperrzeiten	9
Art. 34	Baulärm	9
Art. 35	Lautsprecher, Verstärkeranlagen	9
Art. 36	Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten in Häusern	9
Art. 37	Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien	9

Art. 38	Betrieb in Gasthöfen, Vergnügungsstätten, Veranstaltungen	9
Art. 39	Landwirtschaft und Notstandsarbeiten	10

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 40	Grundsatz	10
Art. 41	Schliessungsstunde (Polizeistunde)	10
Art. 42	Hohe Feiertage	10
Art. 43	Dekorationen	10
Art. 44	Sammeln und Betteln	10
Art. 45	Warenverkauf	11
Art. 46	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	11
Art. 47	Taxi	11

VI. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 48	Meldepflicht	11
Art. 49	Anmeldung und Hinterlegung von Ausweisen	11
Art. 50	Beschränkte Meldepflicht, Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	12
Art. 51	Auskunftspflicht der Arbeitgeber	12
Art. 52	Erneuerung von Schriften und Ausweisen	12
Art. 53	Wochenaufenthalt	12
Art. 54	Abmeldung Adressänderung innerhalb der Gemeinde	13
Art. 55	Auskünfte der Einwohnerkontrolle	13

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 56	Bewilligungen	13
Art. 57	Polizeiliche Kontrollen	13
Art. 58	Wegweisung und Fernhaltung	13
Art. 59	Verwaltungszwang	14
Art. 60	Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	14
Art. 61	Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	14
Art. 62	Strafen und Bussen	14
Art. 63	Depots	14

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 64	Rechtsmittel	15
Art. 65	Inkrafttreten	15

Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten	16
--	-----------

Polizeiverordnung der Gemeinde Unterengstringen

(vom 22. August 2005)

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Artikel 16 Ziffer 7 der Gemeindeordnung vom 19. Januar 1994 sowie aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen erlässt der Gemeinderat die folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Unterengstringen. ¹⁾
Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden vom Polizeivorstand und von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Gemeindepolizei oder beauftragte Sicherheitspersonen) unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.
Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3

Polizeiliche Generalklausel Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen zu befolgen.

Art. 5

Störung der polizeilichen Tätigkeit durch Dritte Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

Art. 6

Identitätsnachweis bei Personenkontrollen Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 7

Hilfeleistung Dritter
auf Verlangen
der Polizei

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die politische Gemeinde Unterengstringen haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.²⁾

Art. 8

Ausweispflicht
der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 9

Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden.

Es ist insbesondere verboten

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen, dazu gehört insbesondere das Nacktbaden auf öffentlichem Grund
- d) Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden

oder dazu aufzurufen.

Art. 10

Schiessen
ausserhalb
offizieller Schiess-
anlagen

Schiessübungen und andere Schiessanlässe ausserhalb der dafür besonders eingerichteten Anlagen, ausgenommen die Jagdausübung, sind verboten.³⁾

Luft- und Gasdruckwaffen, Sportpfeilbogen sowie Steinschleudergeräte und dergleichen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 11

Schiessgelände

Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 12

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Mitfefasten-Sonntag, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. ⁴⁾

Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

Der Verkauf von Schiesspulver und Feuerwerk an Kinder unter 15 Jahren ist untersagt. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken und Käpsli.

Art. 13

Mörserschiessen

Das geordnet geführte Mörserschiessen im Rahmen des Unterengstringer Mitfefastenbrauches ist gestattet.

Mörserschiessen für private Anlässe bedürfen einer Bewilligung durch den Polizeivorstand.

Art. 14

Sicherung von Baustellen und Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. ⁵⁾

Art. 15

Einzäunungen von privatem Grund

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. ⁶⁾

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Art. 16

Pflanzenschnitt

Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken sowie die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen. ^{6 und 13}

Art. 17

Umzüge,
Demonstrationen
und Veran-
staltungen

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räume) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.⁷⁾

Art. 18

Tierhaltung und tier-
sportliche Veranstal-
tungen

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.

Die Hundehalter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Kots verpflichtet.

Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. sowie tier-sportliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten. Für das Einschreiten gegen Übelstände in der Tierhaltung gilt die Tierschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 19

Schutz des
privaten und
öffentlichen
Grundes

Das unberechtigte Betreten und Befahren von fremden Gärten und Kulturland ist verboten.

Art. 20

Unfug

Unfug an öffentlichem oder privatem Eigentum, insbesondere dieses zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern (z.B. zu besprayen) ist verboten.

Art. 21

Benützung
öffentlichen
Eigentums

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen und Fahrzeugen ohne Kontrollschilder, ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.⁸⁾

Fahrzeuge und Anhänger dürfen auf öffentlichem Grund ohne spezielle Bewilligung nicht länger als 15 Std. abgestellt werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.⁹⁾

Motor- und radsportliche Veranstaltungen bedürfen einer gemeinderätlichen und kantonalen Bewilligung.

Art. 22

Absperren von Strassen und Wegen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können durch den Gemeinderat befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 23

Reinigung des öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.^{9), 10) und 11)}

Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten des Verursachers Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 24

Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 25

Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Das Campieren und das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist verboten.

Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Im Weiteren gelten die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnwagen und Zeltplätze.¹²⁾

Art. 26

Anzeigen und Plakate

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder sonstiger Werbung auf öffentlichem Grund und Einrichtungen ist bewilligungspflichtig.

Art. 27

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Wasserbezug ab Hydranten

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungseinrichtungen und -geräte ist nur in Notfällen gestattet. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.

Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Wasserversorgung. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden.

Art. 28

Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 29

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge ohne Kennzeichen und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Art. 30

Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht zurückerstattet werden können, sind im Gemeindehaus abzugeben. ¹⁴⁾

IV. Umwelt- und Lärmschutz

Art. 31

Grundsatz

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art, oder durch deren Bedienung Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann. ^{10), 15), 16), 17), 18) und 19)}

Art. 32

Feuer im Freien, Verbrennen von Materialien und Grillieren

Das Anfachen von Feuer in der Nähe von Häusern oder an feuergefährdeten Orten ist verboten. Feuer im Freien dürfen zur Nachtzeit nicht entfacht werden; sie sind vor Einbruch der Dunkelheit vollständig zu löschen. Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen und behandeltem Holz ist verboten. ¹¹⁾

Feuer zu besonderen öffentlichen Anlässen sind erlaubt, wenn dafür trockenes, natur belassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist neben Gas oder Elektrizität ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, natur belassenes Holz zu verwenden.

Art. 33

Nachtruhe und
Sperrzeiten

Die Nachtruhe gilt täglich von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Während dieser Zeit gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb von Gebäuden oder im Freien als Nachtruhestörung. In besonderen Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie Arbeiten mit motorbetriebenen Baumsägen, Rasen- und Gartengeräten, dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

Art. 34

Baulärm

Für Bauarbeiten gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm.

Die zuständige Amtsstelle kann Ausnahmebewilligungen erteilen und diese mit Auflagen verbinden.

Art. 35

Lautsprecher,
Verstärkeranlagen

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrbauten verboten.

Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 36

Musik und
Gebrauch von
Tonwiedergabe-
geräten in Häusern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt ebenfalls für Singen und Musizieren sofern Dritte gestört werden. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.

Art. 37

Musik und
Gebrauch von
Tonwiedergabe-
geräten
im Freien

Musik und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 - 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Für grössere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 38

Betrieb in
Gasthöfen,
Vergnügungs-
stätten, Veranstaltungen

In Gasthöfen, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungstätten, Kegelbahnen und dergleichen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

Kann der Lärm nicht genügend reduziert werden, so sind die Unterhaltungsaktivitäten zu reduzieren. Der Polizeivorstand kann im Wiederholungsfall die Bewilligung entziehen.

Art. 39

Landwirtschaft und Notstandsarbeiten
Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten unterliegen keiner Beschränkung.²⁰⁾

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 40

Grundsatz
Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung.²¹⁾

Art. 41

Schliessungsstunde (Polizeistunde)
Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) kann auf Gesuch hin im Einzelfall durch den Polizeivorstand und generell durch den Gemeinderat hinausgeschoben oder aufgehoben werden.

Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Polizeivorstand die Bewilligung entziehen, bzw. die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.

Art. 42

Hohe Feiertage
An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt.

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c/ Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Betttag
- e) Weihnachtstag.

Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.¹⁶⁾

Art. 43

Dekorationen
Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.^{4) und 22)}

Art. 44

Sammeln und Betteln
Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Betteln ist verboten.

Art. 45

Warenverkauf Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 46

Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.¹⁶⁾

Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 47

Taxi Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbmässigen Taxifahrten ab Standplätzen in Unterengstringen bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

VI. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 48

Meldepflicht Wer in der Gemeinde Unterengstringen Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.^{1) und 23)}

Wer in Unterengstringen Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und Fremdenpolizei entbinden ebenfalls nicht von der Meldepflicht.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Art. 49

Anmeldung und Hinterlegung von Ausweisen Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen. Meldepflichtige Militär- und Zivilschutzangehörige haben zudem ihr(e) Dienstbüchlein vorzuweisen.

Kinder und Jugendliche haben in folgenden Fällen eigene Ausweise gemäss Absatz 1 zu hinterlegen:

- a) Kinder und Jugendliche von Einwohnern, die nicht Gemeindegänger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden
- b) unmündige Kinder und Jugendliche geschiedener oder unverheirateter Eltern

- c) unmündige Waisen nach der Wiederverheiratung von Mutter oder Vater
- d) Pflegekinder
- e) unmündige Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

Ausländische Staatsangehörige haben einen gültigen Reisepass und den Ausländerausweis vorzulegen.

Jede Person, die sich in der Gemeinde niederlassen will, hat bei der Anmeldung den Nachweis über einen, den gesetzlichen Vorschriften betreffend Wohnhygiene, entsprechenden Wohnort zu erbringen.¹²⁾

Art. 50

Beschränkte
Meldepflicht,
Aufenthalt ohne
Erwerbstätigkeit

Wer ohne Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern der Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist durch den Meldepflichtigen zu erfolgen.

Art. 51

Auskunftspflicht
der Arbeitgeber

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekannt zu geben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art. 52

Erneuerung von
Schriften und
Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 53

Wochenaufenthalt

Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Untereingstringen als Niederlassungsort.

Art. 54

Abmeldung
Adressänderung
innerhalb der
Gemeinde

Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und, sofern militärisch meldepflichtig, das Dienstbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Art. 55

Auskünfte der
Einwohnerkontrolle

Auskünfte an Private werden nur über Namen, Vornamen, Beruf und Adresse erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht. Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 56

Bewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.²⁴⁾

Art. 57

Polizeiliche
Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 58

Wegweisung und
Fernhaltung

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fern halten, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Art. 59

Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 60

Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 61

Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 62

Strafen und Bussen Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. ²⁵⁾ und ²⁶⁾

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden. ²⁷⁾

Art. 63

Depots Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 64

Rechtsmittel

Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig.

Art. 65

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 24. Januar 1983 samt allen bisherigen Änderungen sowie alle anderen im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22. August 2005 erlassen.

Namens des Gemeinderates Unteregstringen

Der Präsident: W. Haderer

Der Schreiber: J. Engeli

Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten

- 1) Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
- 2) Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz) vom 14. September 1969 (LS 170.1)
- 3) Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz WG) (SR 514.54) bzw. Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung WV) (SR 514.541)
- 4) Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (LS 861.12)
- 5) SUVA Sicherheitsvorschriften
- 6) Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 (LS 700.4)
- 7) Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vom 8. Februar 1934 (LS 551.15)
- 8) Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung) vom 24. Mai 1978 (LS 700.3)
- 9) Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) (SR 741.11)
- 10) Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 (LS 712.1)
- 11) Abfallverordnung der Gemeinde Unterengstringen vom 26. Juni 1995
- 12) Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967 (LS 710.3) bzw. Ausführungsvorschriften der Direktion des Gesundheitswesens zur Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 9. Juni 1967 (LS 710.31)
- 13) Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung) vom 15. Juni 1983 (LS 722.15)
- 14) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) bzw. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
- 15) Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) (SR 814.01)
- 16) Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4)
- 17) Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- 18) Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 (LS 713.5)
- 19) Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) (SR 814.41)
- 20) Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) (SR 814.013)
- 21) Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) bzw. Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12)
- 22) Brandschutzrichtlinie 8.500 „Dekoration in Räumen“ vom 14.10.1994
- 23) Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutz) vom 6. Juni 1993 (LS 236.1)
- 24) Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681)
- 25) Bussenhöchstansatz gemäss § 63a Gemeindengesetz (LS 131.1), (§ 328 Strafprozessordnung, LS 321)
- 26) Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321)
- 27) Gemeinderechtliche Ordnungsbussen, § 359 Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (LS 321).